

Der Bürgermeister

Stadt Zehdenick · Falkenthaler Chaussee 1 · 16792 Zehdenick

An die
Personensorgeberechtigten

Ortsteile

Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin,
Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang,

Fachdienst: Bildung, Jugend und Bürgerservice

Sachgebiet: Kita/Tagespflege

Bearbeiter(in): Dana Weber

Zimmer: 232

E-Mail: kita-jugend-schulen@zehdenick.de

Telefon: 03307 4684 – 128

Telefax: 03307 4684 – 119

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

FB I – We

16.01.2023

**Kita-Eltern-Beitragsentlastungen im Rahmen des Brandenburg-Pakets
- wirksam ab 01.01.2023**

Sehr geehrte Eltern,

das Land Brandenburg hat zum 01.01.2023 Kita-Eltern-Beitragsentlastungen beschlossen.

Die **Elternbeitragsfreiheit im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 wird auf Eltern mit einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen von bis zu 35.000 Euro ausgeweitet**. Für Eltern mit mittleren Einkommen (bis 55.000 Euro Jahreshaushaltsnettoeinkommen) werden die Elternbeiträge pro Kind und Monat für denselben Zeitraum differenziert nach Betreuungsumfang auf zulässige Höchstbeiträge begrenzt.

Neuerungen ab 1. Januar 2023:

- Eltern mit einem Nettoeinkommen **bis 35.000 Euro** werden **beitragsfrei** gestellt.
- Eltern mit einem Nettoeinkommen **bis 55.000 Euro** können **anteilig entlastet** werden.

Nach wie vor beitragsfrei bleiben Eltern, die folgende Unterstützungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

sowie Eltern mit einem jährlichen Nettoeinkommen **bis 24.000 Euro**.

Sprechzeiten der Verwaltung:

Di. 09:00–12:00, 13:00–18:00 Uhr
Do. 09:00–12:00, 13:00–17:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten des

Einwohnermeldeamtes:

Di. 09:00–12:00 Uhr
13:00–18:00 Uhr
Do. 07:00–12:00 Uhr
13:00–17:00 Uhr
Fr. nach telef. Vereinbarung

Bankverbindungen:

Commerzbank AG
BIC: DRES DEFF 160
IBAN: DE78 1608 0000 0449 5226 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC: WELA DED1 PMB
IBAN: DE30 1605 0000 3755 0160 00



Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die zukünftige Beitragstabellen:

Begrenzung der Elternbeiträge für Krippen-Kinder(0 bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)

	6 Stunden Betreuungsumfang	8 Stunden Betreuungsumfang	10 Stunden Betreuungsumfang
35.000,01 Euro bis 40.000,00 Euro	48,00 Euro	60,00 Euro	72,00 Euro
40.000,01 Euro bis 45.000,00 Euro	80,00 Euro	100,00 Euro	120,00 Euro
45.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro	120,00 Euro	150,00 Euro	180,00 Euro
50.000,01 Euro bis 55.000,00 Euro	168,00 Euro	210,00 Euro	252,00 Euro

Begrenzung der Elternbeiträge für Kindergarten-Kinder(vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)

	6 Stunden Betreuungsumfang	8 Stunden Betreuungsumfang	10 Stunden Betreuungsumfang
35.000,01 Euro bis 40.000,00 Euro	40,00 Euro	50,00 Euro	60,00 Euro
40.000,01 Euro bis 45.000,00 Euro	72,00 Euro	90,00 Euro	108,00 Euro
45.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro	112,00 Euro	140,00 Euro	168,00 Euro
50.000,01 Euro bis 55.000,00 Euro	160,00 Euro	200,00 Euro	240,00 Euro

Begrenzung der Elternbeiträge für Hort-Kinder

35.000,01 Euro bis 40.000,00 Euro	40,00 Euro
40.000,01 Euro bis 45.000,00 Euro	45,00 Euro
45.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro	55,00 Euro
50.000,01 Euro bis 55.000,00 Euro	70,00 Euro

Im Hort gilt der Regelanspruch von 4 Stunden. Hier gibt es keine weitere Differenzierung, wenn mehr oder weniger als 4 Stunden tägliche Betreuungszeit vereinbart wurden.

Grundsätzlich gelten bei einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen über 55.000,00 € die bisherigen Betragssätze der Kitasatzung der Stadt Zehdenick weiter.

Die Kinderzahl hat nunmehr keine direkte Auswirkung auf die Elternbeiträge.

Was Sie jetzt tun müssen:

Für die Neuberechnung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2023 ist es erforderlich, die aktuellen Einkommensverhältnisse zu prüfen. **Bitte reichen Sie bis spätestens 31.01.2023 folgende Unterlagen ein:**

1. Erklärung zum Einkommen

2. Nachweise zu den Angaben über alle Einkünfte:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, wie **Lohnsteuerbescheinigung aus 2022 oder den Gehaltsnachweis Dezember 2022** (inkl. Jahressonderzahlungen, Einmalzahlungen, geringfügige Beschäftigungen, einkommensgleiche Vorteile), **Einkommen nach SGB II, und III** wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, ALG I und Insolvenzgeld, **sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen** wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit: **letzter Einkommenssteuerbescheid bzw. eine Einkommensselbsteinschätzung für 2022** (alternativ betriebswirtschaftliche Auswertung 2022 oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
- Sonstige Einkünfte: Unterhaltsleistungen an die Gebührenpflichtigen oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist, Renten, Leistungen nach dem BAföG, Honorare, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

3. Formulare „Bestätigung des Arbeitgebers“ (ist/sind nur einzureichen, wenn die Betreuungszeit in der Krippe/im Kindergarten über 30 Wochenstunden und im Hort über 20 Wochenstunden betragen).

Für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung müssen keine Unterlagen für eine Elternbeitragsentlastung eingereicht werden, da die Beitragsbefreiung gemäß KitaG bereits geregelt ist.

Nach Einreichung Ihrer Unterlagen werden die Elternbeiträge zum 01.01.2023 neu festgesetzt. Gemäß gesetzlicher Vorgabe sind die Elternbeiträge zum 01.01.2023 neu festzusetzen. Die bisherigen Elternbeiträge für Januar, Februar und März sind weiterhin zu entrichten. Sollte der neu berechnete Elternbeitrag geringer ausfallen, als der bisher berechnete Betrag, so wird der Korrekturbedscheid voraussichtlich bis zum 31.03.2023 erfolgen.

Wer bereits aufgrund des Ihnen aktuell vorliegenden Bescheides vom Elternbeitrag befreit ist und die erneute Prüfung der neu eingereichten Unterlagen keine Veränderung ergibt, erhält keine Neuberechnung des Elternbeitrages. Der bisherige Bescheid behält seine Wirksamkeit.

Da die Neufestsetzungen der Elternbeiträge aufgrund der kurzfristigen Neuregelung des KitaG mit sehr hohem Aufwand verbunden sind, kann es vereinzelt zu Verzögerungen des Bearbeitungsstandes kommen. Ich bitte Sie um Verständnis.

Weitere Informationen zur Kita-Elternbeitragsentlastung erhalten Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ):

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/kita-elternbeitragsentlastung.html>

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. V. Rönsch
Fachbereichsleitung Bildung, Jugend und Bürgerservice